

**Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom 16.Mai 2019**

Auf der Grundlage §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 18.Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) und §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand – und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2008 (GVBl.I/08, [Nr.09], S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr.12] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 16.Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand – und Katastrophenschutzgesetz – BbgBkG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not – und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt).

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach dem BbgBKG unentgeltlich, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gemäß § 45 BbgBKG gegenüber verpflichtet wer,

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Des Weiteren wird Kostenersatz für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe – und Industriebetrieben verlangt.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Aufgabenträger auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.
- Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen des Aufgabenträgers, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundsätze der Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte – und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in Abs. 2 bis Abs. 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel entsprechend der jeweiligen Alarm – und Ausrückeordnung zum Einsatz.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif und richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Mittel der Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und nach Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel sowie deren Entsorgungskosten.
- (4) In den Kostentarifsätzen der Einsatzfahrzeuge sind die Kosten der ständig mitgeführten Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln enthalten.
- (5) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus. Es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen kann die Einsatzbereitschaft während der Anfahrt zum nächsten Einsatzort hergestellt werden.
- (6) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird diese Reinigungszeit zur Einsatzdauer hinzugerechnet.
- (7) Die Einsatzdauer bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters.
- (8) Bei kostenpflichtigen Einsätzen kann neben dem allgemeinen Kostenersatz nach Abs. 3 auch der Ersatz von besonderen, konkret einsatzbezogenen Kosten geltend gemacht werden. Hierzu zählen u.a. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung, Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung sowie die Kosten für die Beauftragung Dritter (z. Bsp. Entsorgungs – oder Straßenreinigungsunternehmen).

§ 4

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der im Kostenbescheid ausgewiesene Betrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte vorliegt oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 2. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung über den Kostenersatz und die Zahlung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Feuerwehrsatzung) vom 11. Mai 2006, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. Februar 2013 außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, 17.Mai 2019

